

SATZUNG

des Vereins

Ambulante Herzgruppe Schüchtermann-Klinik e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ambulante Herzgruppe Schüchtermann-Klinik e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Rothenfelde.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der Geschäftsnummer VR 110231 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

1. Zweck des Vereins

1.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Rehabilitationssports in all seinen Ausprägungen und Formen.

1.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von ambulanten Herzgruppen, deren Teilnehmer sich unter Leitung eines entsprechend ausgebildeten Übungsleiters regelmäßig auf Grund kardialer Indikation unter ärztlicher und weisungsunabhängiger Überwachung treffen, um durch Bewegungstherapie, Entspannungsübungen, Gruppengespräche und Gesundheitstrainingsveranstaltungen die Folgen einer Herzkrankheit zu rehabilitieren.

1.3 Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, Übungs- und Trainingsgruppen zu bilden zur Wiedereingliederung der betroffenen Personen in Familie, Beruf und Gesellschaft und zur Verbesserung ihrer körperlichen und psychischen Verfassung.

2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamtlichkeit, Vergütung

4.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

4.2 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

4.3 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

4.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hier gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen (LSB), des Behinderten-Sportverbands Niedersachsen (BSN) und des Niedersächsische Turner-Bundes (NTB) mit ihren jeweiligen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke

des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung heran gezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet dieses.

§ 5

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben und die von der Mitgliederversammlung hierzu mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf Lebenszeit berufen worden sind.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Beginn

1.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

1.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

1.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

2. Beendigung

2.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss aus dem Verein oder
- c) Tod des Mitgliedes

2.2 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

2.3 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Halbjahresabschluss.

2.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- d) permanentes Ignorieren und Missachten von Anweisungen der Ärzte und Therapeuten.

2.5 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betrof-

fenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7

Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen
4. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- f) Wahl des Vorstands, sofern die Wahl nach § 10 dieser Satzung für alle oder einzelne Vorstandsfunktionen notwendig ist
- g) Wahl von Kassenprüfern, sofern die Wahl nach § 11 dieser Satzung für beide oder nur einen Kassenprüfer notwendig ist

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

8. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei Satzungsänderungen und einer Änderung des Vereinszweckes eine 2/3-Mehrheit.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und die Beschlüsse enthalten muss.

10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

- d) dem Stellvertretenden Kassenwart
- e) dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

5. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

6. Zahlungen des Vereins dürfen nur unter Mitwirkung des Kassenwartes oder des Stellvertretenden Kassenwartes geleistet werden.

§ 11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder

§ 12

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, sofern nicht die in den §§ 9 und 14 genannten Mehrheiten gelten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, erlassen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zugegen sein. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der Vorsitzende und der Kassenwart nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Schüchtermann-Schiller'sche Familienstiftung zu Dortmund, Ostwall 60, 44135 Dortmund (Amtsgericht Dortmund HRA), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.